



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 16. Oktober 2019 in
der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung der Ersten Änderungssatzung
vom 8. August 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praktikum
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 12 Zeugnis und akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Gebärdensprachdolmetscherin und Gebärdensprachdolmetscher zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im Praktikum sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden.
³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.
- (3) ¹Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu sprachpraktischen Tätigkeiten mit gehörlosen, ertaubten oder schwerhörigen Menschen. ²Im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses stehen die Gemeinschaft der Menschen, die sich der Gebärdensprache bedienen, und ihre Kultur.
³Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, als Gebärdensprachdolmetscherin und Gebärdensprachdolmetscher tätig zu sein.
⁴Darüber hinaus vermittelt das Studium einen kulturwissenschaftlichen Zugang zu den Rahmenbedingungen des Lebens von gehörlosen, ertaubten und schwerhörigen Menschen und setzt sich kritisch mit defizitorientierten, sonder- und heilpädagogischen oder einem Fürsorgeparadigma verpflichtenden Ansätzen auseinander. ⁵Der Studiengang orientiert sich an in der UN-Behindertenrechtskonvention artikulierten Recht auf uneingeschränkte selbstbestimmte Teilhabe für alle Menschen und vermittelt Kompetenzen, eigenes professionelles Handeln und institutionelle Gegebenheiten, die Teilhabebarrrieren etablieren oder bestehende aufrechterhalten, zu hinterfragen und zum Abbau dieser Barrieren beizutragen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i. V. m der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung,

Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben. ³Außerdem werden vor Studienbeginn Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS) im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden DGS erwartet. ⁶Vor Aufnahme des Studiums findet ein fakultatives Selbsteinschätzungsgespräch statt. ⁷Gegenstand des Gesprächs ist ein einfaches Alltagsgespräch in DGS sowie ein Austausch über das Berufsfeld Gebärdensprachdolmetschen, Gebärdensprachgemeinschaft und zu studienrelevanten Eigenschaften.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁴Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als 6. Studienplansemester geführt wird sowie weitere Praxisanteile, die sich auf mehrere Semester verteilen.
- (3) In das Studium integriert ist ein Studium Generale (6 ECTS) sowie ein Modul Englisch (4 ECTS); die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die in einem Modul zusammengefassten Teilmodule vermitteln für die in § 2 genannten Studienziele jeweils spezifische Kernkompetenzen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.

2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden.
²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind.
²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens 2 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage

- abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Module des Studium Generale sowie des Moduls Englisch werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden; die Englischmodule sollen bis zum Ende des 6. Semesters belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet das Los. bzw. die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen 1.1 (DGS I) und 1.2 (Deaf Studies I). ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Die Voraussetzungen für die Ableistung der einzelnen Praktikumsabschnitte sind in § 8 geregelt.
- (4) ¹Für die Bearbeitung der Abschlussarbeit werden das Bestehen aller Module aus den Studienplansemestern 1 bis einschließlich 4 (exklusive der Module des „Studium Generale“) sowie das erfolgreiche Bestehen der Module 5.1 (DGS V) und 5.2 (Dolmetschen II) sowie Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. ²Der Nachweis hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studierende, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben. ³Das Weitere ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 8

Praktikum

- (1) ¹Das Praktikum besteht aus Praxisanteilen. Diese sind integraler Bestandteil des Studiums mit dem Ziel, die Dolmetschkompetenz sukzessive aufzubauen. ²Die Praxisanteile verteilen sich auf die Studiensemester drei (Orientierungspraktikum – abzuleisten in der vorlesungsfreien Zeit ab dem 1. Semester), fünf (Hospitationspraktikum – abzuleisten in der vorlesungsfreien Zeit ab dem 3. Semester sowie einem festgelegten Block während des 4. Semesters) und sechs (Dolmetschpraktikum – abzuleisten im 6. Semester). ³Zum Eintritt in das Hospitationspraktikum ist nur berechtigt, wer das Orientierungspraktikum und das Modul Dolmetschen I erfolgreich abgeleistet hat. ⁴Zum Eintritt in das Dolmetschpraktikum ist nur berechtigt, wer mindestens 130 ECTS-Punkte vorweisen kann und das Modul Dolmetschen III sowie das Hospitationspraktikum erfolgreich abgeleistet hat.
- (2) ¹In der Regel umfassen alle Praxisanteile zusammen mindestens 375 Zeitstunden. ²Das Orientierungspraktikum umfasst 90 Stunden (Davon sind mindestens 60 Stunden in Einrichtungen der Gebärdensprachgemeinschaft zu verbringen. Bis zu 30 Stunden können bei Veranstaltungen der Gebärdensprachgemeinschaft absolviert werden.), das Hospitationspraktikum verteilt sich auf 2 x 2 Wochen zwischen dem 3. und 4. sowie während des 4. Semesters (insgesamt 6 Wochen à 15 Stunden, d.h. 90 Stunden). ³Im 6. Semester ist ein Dolmetschpraktikum abzuleisten (13 Wochen à 15 Stunden, d.h. 195 Stunden). ⁴Angerechnet werden im Hospitations- und Dolmetschpraktikum neben den Einsatzzeiten Vorbereitungs- sowie Nachbereitungszeit in angemessenem Umfang.
- (3) Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut.
- (4) ¹Das jeweilige Praktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. eine Beurteilung der Ausbildungsstelle sowie eine Auflistung der abgeleisteten Zeiten vorliegt und
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden sowie
 3. ein Vortrag über das Orientierungspraktikum gehalten sowie ein Portfolio über das Hospitationspraktikum angefertigt und ein Kolloquium zum Dolmetschpraktikum abgeleistet ist.²Alle drei Teile müssen mit Erfolg bestanden werden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung von Praxisanteilen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige äquivalente Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet nach Rücksprache mit der / dem Praxisbeauftragten.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig erstellten Arbeit anwenden zu können.

- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 7. Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 4. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens nach drei Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn Sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Die Prüferinnen bzw. Prüfer der Bachelorarbeit müssen hauptamtliche Dozentinnen bzw. Dozenten der Hochschule sein. ²Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn der schriftliche Teil und das Bachelorkolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. ²Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, findet das Kolloquium nicht statt.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des Stellvertreterin/Stellvertreters. ⁴Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form oder ein oder mehrere sprach- bzw. dolmetschpraktische Produkte eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. Auch ohne den Einsatz des Bonus ist die Note 1,0 mit maximaler Punktzahl erzielbar. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus gilt nur innerhalb des jeweiligen Semesters, in dem er erworben wurde. ⁸Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin zum Erwerb der Bonusleistung nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁹Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3;

1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung. ³Bestandene schriftliche Prüfungen können aufgrund eines Antrags auf Notenverbesserung an die Prüfungskommission gemäß den Bestimmungen des § 33 APO einmal erneut abgelegt werden.

- (3) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Dabei entspricht das Gewicht der Bachelorarbeit dem Zweifachen der entsprechenden ECTS-Punkte.
- (5) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß § 29 Abs. 3 APO ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen*)

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2019/2020 oder später aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 16. Oktober 2019. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Die Erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen. Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung.

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz	mdIPr	mündliche Prüfung (im Prüfungszeitraum)
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	.P	mit Prädikat mit/ohne Erfolg bewertet
Art.	Artikel	PFM	Pflichtmodul
Ausarb	Ausarbeitung (ohne Aufsicht, semesterbegleitend)	prakP	praktische Prüfung
Ausarb.Proj	Projektarbeit	PZ	im Prüfungszeitraum
BA	Bachelorarbeit	portP	Portfolioprüfung
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz	QualIV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
BayRS	Bayerische Rechtssammlung	sb	semesterbegleitend
DGS	Deutsche Gebärdensprache	SU	seminaristischer Unterricht
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	SWS	Semesterwochenstunde
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen	T	Testat (mit Aufsicht, semesterbegleitend)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt	Ü	Übung
Klausur	Klausur (mit Aufsicht, im Prüfungszeitraum)	Votr	Vortrag
Koll	Kolloquium (semesterbegleitend)	WPFM	Wahlpflichtmodul
LV	Lehrveranstaltung		

Anlage: Studienverlaufsplan

Empfohlenes Studienplansemester 1									
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
1.1	DGS I	PFM	SU, Ü	12	12	prakP.PZ	30 min	12/156	
1.2	Deaf Studies I	PFM	SU	4	5	Klausur	120 min	5/156	
12.3	Projektseminar Gebärdensprachgemeinschaft a	PFM	SU, Ü	2	4	siehe 2. Semester			
12.4	Vorübungen zum Dolmetschen Ia	PFM	SU	2	2,5	siehe 2. Semester			
12.5	Sprach- und Translationswissenschaft a	PFM	SU	2	2,5	siehe 2. Semester			
1.6	Studium Generale ²	WPFM		4	4				

Empfohlenes Studienplansemester 2									
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
2.1	DGS II	PFM	SU, Ü	12	12	portP.sb (Ausarb, T., Votr.)		12/156	
						prakP.PZ	30 min		
23.2	Deaf Studies IIa	PFM	SU, Tutorium	3	3	siehe 3. Semester			
12.3	Projektseminar Gebärdensprachgemeinschaft b	PFM	SU	2	5	portP (Ausarb, Votr.PZ)	30 min Präsentation pro Projektgruppe	9/156	
12.4	Vorübungen zum Dolmetschen Ib	PFM	SU, Ü, Tutorium	4	2,5	prakP.PZ	60 min	5/156	
12.5	Sprach- und Translationswissenschaft b	PFM	SU	2	2,5	portP (Ausarb.sb, Klausur)	Klausur: 90 min	5/156	
2.6	Bezugswissenschaft	PFM	SU	4	5	portP (Ausarb, Klausur)	Klausur: 60 min	5/156	

Empfohlenes Studienplansemester 3									
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
3.1	DGS III	PFM	SU, Ü	8	8	prakP.PZ	30 min	8/156	Modul 1.1.
						portP.sb (Ausarb)			
23.2	Deaf Studies IIb	PFM	SU, Ü, Tutorium	5	3	Ausarb.sb	15-20 Seiten	6/156	
3.3	Vorübungen zum Dolmetschen II	PFM	SU, Ü	4	5	prakP.PZ	90 min	5/156	Modul 1.1.
34.4	Arbeitssprache Deutsch a	PFM	SU, Ü	2	2	siehe 4. Semester			
34.5	Gebärdensprachdolmetschen als Beruf a	PFM	SU	4	4	siehe 4. Semester			
3.6	Selbst- und Praxisreflexion I	PFM	SU	3	8	Votr.P.sb	20 min		

Empfohlenes Studienplansemester 4									
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
4.1	DGS IV	PFM	SU, Ü	8	7	portP.sb (Ausarb, Votr)	30 min	7/156	Modul 2.1
						prakP.PZ			
4.2	Deaf Studies III	PFM	SU	4	5	mdlPr	30 min	5/156	
4.3	Dolmetschen I	PFM	SU, Ü	6	6	prakP.PZ	60 min	6/156	Modul 2.1 Modul 12.4
34.4	Arbeitssprache Deutsch b	PFM	SU, Ü	2	3	prakP.PZ	30 min	5/156	
34.5	Gebärdensprachdolmetschen als Beruf b	PFM	SU	2	2	Klausur	60 min	6/156	
						Votr.sb	15-30 min		
						Ausarb.sb	10-15 Seiten		
4.6	Selbst- und Praxisreflexion II	PFM	SU, Ü	4	5	portP.P (Ausarb, Votr.sb, Koll)			
45.7	Forschungswerkstatt a	PFM	SU	2	2	siehe 5. Semester			

Empfohlenes Studienplansemester 5									
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
5.1	DGS V	PFM	SU, Ü	7	7	prakP.PZ	30-45 min	7/156	Modul 3.1
						portP.sb (Ausarb, Votr)			
5.2	Dolmetschen II	PFM	SU, Ü	5	8	prakP.PZ	60 min	8/156	Modul 3.1 Modul 3.3
5.3	Wahlmodul Dolmetschen I	WPFM	SU, Ü	5	5	prakP.sb.P	30-45 min		
						Ausarb.P	10-15 Seiten		
						Koll.P			
5.4	Englisch ³	WPFM		4	4			4/156	
5.5	Studium Generale ²	WPFM		2	2				
45.7	Forschungswerkstatt b	PFM	SU	2	4	Ausarb.Proj		6/156	

Empfohlenes Studienplansemester 6									
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
6.1	Praktikum	PFM			25	Votr.P.PZ	30 min		Modul 4.1 Modul 4.3 130 ECTS
						Koll.P			
6.2	Praxisbegleitung	PFM	SU, Ü	5	5	port.P.sb (Ausarb, T.P)			

Empfohlenes Studienplansemester 7									
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
7.1	DGS VI	PFM	SU, Ü	4	5	prakP.sb	15-30 min	5/156	Modul 5.1
						prakP.PZ	30 min		
7.2	Dolmetschen III	PFM	SU, Ü	7	8	prakP.PZ ⁴	60-90 min	8/156	Modul 5.1 Modul 5.2
7.3	Selbst- und Praxisreflexion III	PFM	SU, Ü	5	5	Klausur	60 min	5/156	
7.4	Bachelorarbeit mit BA-Kolloquium	PFM		1	12	Ausarb, Koll	30 min	12/156	siehe § 7 / (4)

² Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ (Modulhandbuch) der Hochschule Landshut nach Freigabe durch die Fakultät Interdisziplinäre Studien zu wählen. Angebote, die inhaltlich den Modulen dieses Studiengangs entsprechen, sind ausgeschlossen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS erworben wurden. Das Nähere (Anzahl der SWS, Art der Lehrveranstaltung, Prüfungsart etc.) regelt der Studien- und Prüfungsplan.

³ Englisch ist aus dem Angebot des allgemeinen Sprachenangebots der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind UNICert®-Kurse im Umfang von 4 ECTS - Punkten zu absolvieren. Die Prüfungsleistungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert® sowie des allgemeinen Sprachenangebots an der Hochschule Landshut zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.

⁴ Voraussetzung für das Bestehen dieses Moduls ist, dass jeder der praktischen Prüfungsteile erfolgreich bestanden ist.